

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Niesky vom 02.03.2020 ergänzt durch die 1. Änderung vom 01.02.2021

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F.d.B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in seiner öffentlichen Sitzung am 02. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Niesky ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Ortsfeuerwehren Stadt, See, Kosel, Stannewisch und Ödernitz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niesky“, dem bei den Ortsfeuerwehren der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben der Einsatzabteilung der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr, eine Altersabteilung und ggf. weitere Abteilungen bestehen.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehren dem Jugendwart.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr und Probezeit

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein, werden als Mitglied in der zuständigen Ortsfeuerwehr eingesetzt und dürfen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt zunächst drei Jahre auf Probe. Dies gilt auch für Personen, die zuvor Angehörige einer Jugendfeuerwehr waren. Probezeitleistende sind in dieser Zeit Angehörige einer Ortsfeuerwehr. Während der Probezeit sind die Lehrgänge Truppmann (Teil 1 und 2) und Sprechfunker erfolgreich abzuschließen. Der Stadtwehrleiter entscheidet 30 Tage vor Ende der Probezeit, anhand einer vom zuständigen Ortswehrleiter erstellten Probezeitbeurteilung, über die Fortsetzung des Feuerwehrdienstes. Auf Antrag des Ortswehrleiters kann die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden, sofern voranstehende Qualifikationen vorliegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber durch den Stadtwehrleiter mitzuteilen.

§ 4

Doppelmitgliedschaft in der Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niesky können auch Gastmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen jedoch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.

- (2) Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die nachweislich bereits Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind, aufgrund ihrer regelmäßigen räumlichen Nähe jedoch auch in der Freiwilligen Feuerwehr Niesky im Einsatzfall tätig werden können.
- (3) Für die Aufnahme eines Gastmitgliedes in die Freiwillige Feuerwehr Niesky gilt § 3 Abs. 3 und 5 der Satzung entsprechend, jedoch muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dieser liegt beispielsweise dann vor, wenn das Gastmitglied in Niesky, einschließlich seiner Ortsteile, entweder seinen regelmäßigen Aufenthalt oder seine Arbeitsstätte hat.
- (4) Das Gastmitglied besitzt kein Wahlrecht und kann kein Funktionsträger werden.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
 - mit Erreichen des Regelrentenalters den Wunsch äußert,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Entlassung erfolgt bei Mitgliedschaft, Beitritt oder Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht gemäß § 6, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere auch mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben von Diensten oder von Ausbildungsveranstaltungen, fortwährende Probleme mit Alkohol und/oder Drogen, rechtskräftige Verurteilungen nach strafrechtlichen Ermittlungen und rufschädigendes Verhalten.
- (5) Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung ab dem 18. Lebensjahr haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt Niesky hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Niesky.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt Niesky erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig

anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Eine vorübergehende Befreiung bzw. Beurlaubung vom aktiven Feuerwehrdienst ist bei der zuständigen Ortswehrleitung schriftlich zu beantragen und längstens für 12 Monate zulässig.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses:
 - einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
 - Funktionsträger abberufen,
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, wenn diese in der Regel das 10. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die Einsatzabteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Der Stadtwehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss den Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Niesky und seinen Stellvertreter. Die Ortswehrleitungen haben ein Vorschlagsrecht. Die jeweils erforderlichen Ortsjugendwarte mit ihren Stellvertretern werden durch den Ortswehrleiter berufen.

§ 8 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den Übergang in die Altersabteilung auch gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung können ihren Leiter bestimmen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss,
- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist in jeder Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In dieser werden nach Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Mindestens einmal in fünf Jahren ist unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren der Stadt Niesky durchzuführen. In dieser werden nach Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode ggf. der ehrenamtliche Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (3) In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben die versammlungsvorsitzenden Wehrleiter und beauftragte Funktionsträger einen Bericht über die Tätigkeiten in der Feuerwehr vorzutragen.
- (4) Die gemeinsame Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr

und dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Weise, auch auf elektronischem Weg, bekannt zu geben.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung gefasst.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (7) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und fasst entsprechende Beschlüsse. Er befindet über die Aufnahme und Beendigung des Dienstes in der Feuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Weitere Personen können zu den Beratungen hinzugezogen werden, jedoch ohne Stimmberechtigung.
- (3) Der Feuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Oberbürgermeister zur Kenntnis gegeben wird.

§ 12 Stadtwehrleitung und Stadtwehrleiter

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter kann durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat hauptamtlich berufen werden. Der hauptamtliche Stadtwehrleiter führt die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr. Der Stadtwehrleiter muss mindestens die Qualifizierung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst besitzen und fachlich und persönlich geeignet sein.
- (2) Zum ehrenamtlichen Stadtwehrleiter bzw. zum Stellvertreter des Stadtwehrleiters kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - Besitz der Qualifikation, mindestens Zugführer Freiwillige Feuerwehr,

- persönliche und fachliche Eignung.
- (3) Bei Mangel an qualifizierten Bewerbern für den Stadtwehrleiter bzw. für dessen Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen müssen dann unverzüglich nachgeholt werden.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleitung zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (6) Der Stadtwehrleiter kann im Baugenehmigungsverfahren einbezogen werden.
- (7) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (2) In den Ortsfeuerwehren können durch Beschluss der Ortswehrleitung erweiterte Ortswehrleitungen gebildet werden.
- (3) Für die Funktion des Leiters der Ortsfeuerwehr Niesky bzw. für dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - Besitz der Qualifikation, mindestens Zugführer Freiwillige Feuerwehr,
 - persönliche und fachliche Eignung.
- (4) Für die Funktion des Leiters der weiteren Ortsfeuerwehren bzw. für dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
 - a) bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge unter Zugstärke liegt:
 - Besitz der Qualifikation Gruppenführer und
 - persönliche und fachliche Eignung,
 - b) bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge die Zugstärke oder mehr erreicht:
 - Besitz der Qualifikation Zugführer und
 - persönliche und fachliche Eignung.
- (5) Bei Mangel an qualifizierten Bewerbern für die Leiter der Ortsfeuerwehren bzw. für deren Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen müssen dann unverzüglich nachgeholt werden.

§ 14 Funktionsträger

- (1) Als Funktionsträger dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und/oder auf Landkreisebene nachgewiesen werden.
- (2) Die Funktionsträger werden entsprechend ihrer Qualifikation von der Ortswehrleitung eingesetzt. Sie erhalten vom Stadtwehrleiter eine Berufungsurkunde. Die Funktionsträger haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers zu erfüllen, eine Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (3) Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) In den Ortsfeuerwehren müssen neben den Zug- und Gruppenführern mindestens ein Gerätewart und mindestens ein Atemschutzverantwortlicher durch den Leiter der Ortsfeuerwehr in Absprache mit der Ortswehrleitung eingesetzt werden. Diese haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers zu erfüllen, eine Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter zu benennen. Sollte kein entsprechender Vertreter gefunden werden, übernimmt der Gerätewart diese Funktion.

§ 15 Wahlen

- (1) Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Grundlage des § 17 SächsBRKG gewählt und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt für den ehrenamtlichen Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört und über die für diese Dienststellung erforderliche Qualifizierung verfügt sowie fachlich und persönlich geeignet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge schriftlich bis zum 21. Tag vor der Wahl einreichen. Alle Wahlberechtigten sind rechtzeitig durch Aushang in den Feuerwehrhäusern über den Wahltermin und der Einreichungsfrist in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, wenn der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt oder seine Zustimmung nicht erteilt. Die Wahlvorschläge sind mindes-

tens 14 Tage vor der Wahl den Wahlberechtigten durch Aushang in den Feuerwehrhäusern bekannt zu machen.

- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, so ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Wahlen sind vom ~~Ober~~-Oberbürgermeister oder einem dazu Beauftragten zu leiten. Die Wahlberechtigten benennen durch offene Abstimmung 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, beauftragt der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr.
- (9) Kommt innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl nicht zustande, legt der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vor, die für eine der Funktionen geeignet sind. Der Oberbürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 15 a Briefwahl

- (1) Der Oberbürgermeister kann festlegen, dass die Wahl des ehrenamtlichen Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und der Stellvertreter ausschließlich durch Briefwahl erfolgt. Diese Festlegung ist rechtzeitig allen Wahlberechtigten bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang in den Feuerwehrhäusern.
- (2) Für den Fall, dass ein Mitglied für den Wehrleiter und den Stellvertreter kandidiert, erfolgt die Briefwahl in getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Wahl des Wehrleiters. Der gewählte Wehrleiter kann dann nicht mehr als Stellvertreter kandidieren.
- (3) Der Oberbürgermeister erstellt ein Wählerverzeichnis mit allen Wahlberechtigten, welches zur Einsichtnahme ausliegt.
- (4) Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu dokumentieren.
- (5) Die Stimmzettel sind vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen. Das ist schriftlich zu erklären.
- (6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr beim

Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

- (7) Entgegen der Festlegung in § 15 Abs. 7 Satz 2 bestimmt bei der Briefwahl der Oberbürgermeister 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (8) Zur Auszählung entnimmt der Wahlleiter dem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung und prüft diese. Bestehen keine Bedenken, wird der Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Anderenfalls entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit des Wahlbriefes.
- (9) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeit und Ort sind den Wahlberechtigten durch Aushang in den Feuerwehrhäusern mitzuteilen.
- (10) Das Wahlergebnis ist allen Wahlberechtigten durch Aushang in den Feuerwehrhäusern unverzüglich bekannt zu machen.

§ 16

Kameradschaftskasse

- (1) Die Ortsfeuerwehren führen keine eigene Kasse. Die notwendigen Finanzgeschäfte werden über die Stadtkasse der Großen Kreisstadt Niesky vorgenommen.
- (2) Die Zuwendungen der Großen Kreisstadt Niesky werden dem Feuerwehrverein Niesky e.V. überwiesen. Die Verteilung der Zuwendungen der Großen Kreisstadt Niesky auf die Ortsfeuerwehren erfolgt durch den Feuerwehrverein Niesky e.V. entsprechend dem Verteilerschlüssel.
- (3) Die Ortsfeuerwehren können durch Beschluss der Ortsfeuerwehr eine eigene Sonderkasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen führen und die Zuwendungen in bar von der Stadtkasse erhalten.
- (4) Das Kassenvermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Großen Kreisstadt oder Dritten,
 - eigenen Einnahmen von den Kameraden.
- (5) Wird eine eigene Sonderkasse geführt, hat die Ortswehrleitung einen Kassenwart zu benennen und einen jährlichen Einnahme-/Ausgabeplan der Ortsfeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen und dem Stadtwehrleiter zur Kenntnis zu geben.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Niesky vom 03. März 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.